

Stellungnahme

zu Änderungsvorschlägen zum
CorInsAG vom 27. März 2020

Kontakt:

Dr. Rainer Siedler

Telefon: +49 30 2021- 2314

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: r.siedler@bvr.de

Berlin, 3. April 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 23. März 2020 enthält in Artikel 5 einen dreimonatigen Zahlungsaufschub für Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehensverträgen (Art. 240 § 3 EGBGB). Die Neuregelung ist am 1. April 2020 in Kraft treten.

Nach Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft bedarf es dringend einer Nachbesserung, um die derzeitige Regelung einerseits praktikabel auszugestalten und andererseits unbillige Härten zu vermeiden.

Zwingend ist nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft zu regeln, dass für den Stundungszeitraum weiterhin Zinsen anfallen. Trotz Verzinsung während der Stundung kann eine Regelung gefunden werden, die eine doppelte Belastung des Kunden vermeidet.

Wir unterstützen vollständig das Anliegen des Gesetzgebers, die von der Corona-Krise belasteten Verbraucher von Zahlungen während der Krise freizustellen. Die Banken und Sparkassen beziehen jedoch ihre Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen. Eine Verpflichtung, dem Verbraucher das Darlehen über einen Zeitraum von drei oder sogar mehr Monaten zinslos zur Verfügung zu stellen, stellt einen unangemessenen Eingriff dar.

1 Kapitalisierung von Zinserträgen, Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft muss eine zu ergänzende gesetzliche Regelung beinhalten, dass die zur Verfügung gestellte Darlehensvaluta auch während der Stundungsphase weiter verzinst wird. Den Kreditinstituten entstehen wie jedem Unternehmen für ihr übliches Geschäft - dem Zurverfügungstellen von Darlehen - Kosten (Refinanzierungskosten, Verwaltungskosten etc.), welche durch Zinserträge gedeckt werden müssen. Daher erschiene ein Aufschieben der fälligen Leistungen angemessen, aber nicht der komplette Verlust der anfallenden Zinsen. Eine andere Auslegung würde einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Kreditinstitute bedeuten, dass aufgrund der Wesentlichkeitstheorie eine ausdrückliche Regelung erforderlich wäre. Aufgrund der Möglichkeit der Verlängerung des Stundungszeitraums durch Rechtsverordnung würden den Kreditinstituten anderenfalls der Verlust von Zinserträgen von drei Monaten, im Extremfall von vielen Monaten drohen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung sind sicherlich richtig und notwendig, sie müssen aber auch mit Augenmaß erfolgen. Der Verlust von Zinserträgen im Extremfall von vielen Monaten kann für die Kreditinstitute existenzgefährdend werden. Dies scheint mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Rechte des Darlehensgebers (Art. 12 GG, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe, Art. 14, Recht auf Eigentum) nicht interessengerecht und auch mit Blick auf die Interessen der Verbraucher nicht angemessen.

Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft auch zu weiteren Punkten Änderungsbedarf:

2 Ausdrückliche Geltendmachung der Stundung, Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, dass der Darlehensnehmer von sich aus initiativ werden muss, um die Stundung zu beantragen und eine Begründung der Unzumutbarkeit darzulegen. Es sollte daher geregelt werden, dass die gesetzlich angeordnete Stundung vom Darlehensnehmer ausdrücklich geltend gemacht werden muss und für bis dahin erfolgte Zahlungen (Überweisung, Lastschriftinzug etc.) Erfüllungswirkung nach Art. 240 § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 EGBGB eintritt.

Diesem Petitem könnte durch einen zu ergänzenden neuen Satz in § 3 Abs. 1 EGBGB wie folgt Rechnung getragen werden

„... Die Stundung erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber in Textform. Hierin hat er die Unzumutbarkeit darzulegen. ...“

3 Dispositionskredite, Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB

Der weite Wortlaut des Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB erfasst zudem unbefristete Verbraucherdarlehen wie Dispokredite (eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehungen i. S. d. §§ 504 Abs. 2, 505 BGB) oder Kontokorrentkredite. Bei diesen dürfte eine Stundung schon nicht vom Sinn und Zweck des Gesetzes erfasst sein, da hier gar keine Tilgungsleistungen anfallen. Da diese Verträge unbefristet sind, ist ein Hinausschieben des Vertragszeitraums hier gar nicht möglich. Zudem ist eine um drei Monate verschobene Abrechnung EDV-technisch nicht umsetzbar, denn die Rechnungsabschlüsse erfolgen alle drei Monate, unabhängig von einer möglichen Stundung. Diese Verträge müssen also von der Regelung ausgenommen werden.

Daher schlagen wir eine ergänzende Regelung in einem neuen Art. 240 § 3 Abs. 5a EGBGB mit folgendem Wortlaut vor:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für unbefristete Verbraucherdarlehen, insbesondere Allgemein-Verbraucherdarlehen gem. § 504 Abs. 2 BGB und § 505 BGB sowie Kontokorrentkredite.“

4 Erleichterung bei Formvorschriften, Art. 240 § 3 Abs. 2, 3 EGBGB

Eine Erleichterung von Formvorschriften, Informations- und Prüfungspflichten bei neuen „Vereinbarungen“ ist dringend erforderlich für eine rasche Abwicklung im Fernabsatz. Sollten bei den für die bestehenden Darlehensverhältnisse zu schließenden Vereinbarung nach Art. 240 § 3 Abs. 2, 3 EGBGB sämtliche für Neuabschlüsse geltenden Formvorschriften eingehalten werden müssen, sind schnelle und kundenfreundliche

Vereinbarungen nicht möglich. Eine Erleichterung ist damit essenziell für den Erfolg des Gesetzes.

Es sollte daher folgende Regelung, z. B. als neuer Abs. 3a eingeführt werden:

„Die Vorschriften des Art. 246b i.V.m. § 312d Abs. 2 und § 312g BGB und Art. 247 EGBGB i.V.m. § 491a Abs. 1 und § 495 BGB sowie § 492 BGB und die §§ 505 a-d BGB sind auf Vereinbarungen nach Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.“

Weiterhin sollte gesetzlich ausgeschlossen werden, dass weder durch die gesetzlich angeordnete Stundung noch durch in der Krisenzeit vertraglich gewährte Stundungen bzw. Finanzierungen oder Finanzierungshilfen an Verbraucher der Anwendungsbereich der §§ 514, 515 BGB eröffnet wird.

5 Entsprechende Vertragsverlängerung, Art. 240 § 3 Abs. 5 Satz 1 EGBGB

In Art. 240 § 3 Abs. 5 Satz 1 EGBGB ist geregelt, dass sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Richtigerweise verlängert sich die Vertragslaufzeit aber je nach den Umständen des Einzelfalls lediglich um die gestundete Zeit, die bei späterer Geltendmachung der Stundung auch kürzer als drei Monate sein kann. Beispiel: Der Kunde zahlt die April-Rate noch, aber macht die Stundung für die Zeit Mai und Juni geltend. Die Vertragslaufzeit verlängert sich entsprechend. Formulierungsvorschlag:

„Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend um drei Monate.“

6 Information statt Abschrift, Art. 240 § 3 Abs. 5 Satz 3 EGBGB

Für die Fortsetzung des Darlehensvertrages mit dem Verbraucher sollten pragmatische Lösungen möglich sein. Angesichts der zu erwartenden Masse an Vertragsänderungen wäre es schlicht nicht möglich, in jedem Fall eine Vertragsanpassung zu vereinbaren. Daher sollte geregelt werden, dass für die kraft Gesetzes angeordneten Folgen keine Pflicht des Darlehensgebers besteht, eine neue Vertragsdokumentation zu erstellen oder dem Kunden eine Abschrift zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall sollte eine Information des Kunden ausreichen. Dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers wird in gleicher Weise Rechnung getragen, wenn der Darlehensgeber ihm beispielsweise die betroffenen Änderungen des Vertrages komprimiert übermittelt oder einen geänderten Tilgungsplan zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere, da ausweislich der Gesetzesbegründung das ursprüngliche Vertragsgefüge im Übrigen erhalten bleibt. Wir regen daher an, Art. 240 § 3 Abs. 5 Satz 3 EGBGB wie folgt zu formulieren:

„... Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Information zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind. ...“

7 Keine Ausweitung der Stundung, Art. 240 § 3 Abs. 8 EGBGB

Die nach Art. 240 § 3 Abs. 8 EGBGB mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Stundungsregelungen für Verbraucher durch Rechtsverordnung auf sämtliche Darlehensnehmer sollte – wenn überhaupt – nur auf Kleinunternehmen beschränkt bleiben.

Eine mögliche Einbeziehung sämtlicher Unternehmen (einschließlich des Interbanken- und Kommunalfinanzierungsbereichs) hätte gravierende Auswirkungen auf das Kreditgeschäft sämtlicher Kreditinstitute und wäre ohne staatliche Sicherungsmaßnahmen nicht möglich.

Das aktuell einsetzende und unverschuldete Problem der Realwirtschaft wird durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Art. 240 § 3 EGBGB auf gewerbliche Darlehen nicht gelöst, sondern nur – ohne jeden Ausgleich – auf die Finanzwirtschaft verlagert. Sollten Unternehmen von der Möglichkeit in großem Stil Gebrauch machen, droht Kreditinstituten eine erhebliche Verschlechterung der Liquiditätslage, die schlimmstenfalls ein weiteres Eingreifen des Staates an dieser Stelle erfordern könnte. Für Unternehmen soll es bereits Fördermaßnahmen der KfW geben. Die Erstreckung des Anwendungsbereichs von Art. 240 § 3 EGBGB auf gewerbliche Darlehen wird zu erheblichen Liquiditätsproblemen der Kreditinstitute führen.

6 Mietkautionen, Art. 240 § 2 EGBGB

Derzeit besteht in der praktischen Anwendung des Art. 240 § 2 EGBGB (Mietverhältnisse) die Problematik, dass Vermieter, deren Mieter während des in Art. 240 § 2 Abs. 1 EGBGB geregelten Zeitraums ihre Miete nicht leisten, von den Instituten Zugriff auf die Mietkautionen verlangen. Im Hinblick darauf sollte eine Regelung mit aufgenommen werden, dass der Vermieter zumindest während des Kündigungsverbotes Mietkautionen nicht verwerten bzw. in Anspruch nehmen darf (z.B. Mietkautionbürgschaften).

7 Pfändungsschutz, § 851 ZPO

Die gewährten und zu gewährenden Hilfsmaßnahmen bedürfen aus unserer Sicht auch einer Absicherung beim Pfändungsschutz. Das gilt insbesondere, für die Zuschüsse für Klein- und Sologewerbetreibende. Hier besteht erhebliche Unsicherheit, ob diese der Pfändung unterliegen oder beispielsweise als besondere „zweckgebundene Leistungen“ gemäß § 851 ZPO nicht pfändbar sind. Hier bedarf es zwingend einer Klarstellung durch den Gesetzgeber, damit eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleistet ist und die Hilfsbedürftigen auch tatsächlich unverzüglich verfügen können.

Dieser Pfändungsschutz müsste sich an der Gutschrift auf dem Empfängerkonto fortsetzen. Damit wäre klargestellt, dass auch bei gepfändeten debitorischen Konten, der Kunde selbst dann über diese Gutschrift verfügen kann, wenn die in Anspruch genommene Kreditlinie mitgepfändet ist.

8 Insolvenzrecht, § 2 COVInsAG

Die Privilegierung der Rückgewähr von Krediten gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 COVInsAG sollte - wie bei den Krediten gem. § 2 Absatz 3 COVInsAG - unbefristet gelten. Dies hätte den Vorteil, dass die Vereinbarung der Darlehensrückgewähr deutlich besser an die Bedürfnisse des Schuldners angepasst werden könnten. Ein diesbezüglicher Gleichlauf mit den Krediten gem. § 2 Absatz 3 COVInsAG ist angezeigt.

Dasselbe sollte auch für die Privilegierung der Besicherung neuer Kredite gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 COVInsAG gelten. Über die Kreditinstitute erreichen uns Meldungen darüber, dass infolge der Corona-Krise einige Grundbuchämter nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Bestellung von Sicherheiten nicht – wie in § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 S. 1 COVInsAG vorausgesetzt - bis zum 30. September 2020 erfolgen kann. Auch im Hinblick auf die Bestellung weiterer Sicherheiten ergeben sich aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Schwierigkeiten, die nicht in dem Verantwortungsbereich der Parteien liegen. Jedenfalls sollte § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG dahingehend ergänzt werden, dass für die Bestellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG die Einigung der Parteien ausreichend ist. Soweit Sicherungsvertragspartner staatliche Stellen sind (wie z.B. bei Landesbürgschaften, deren Bewilligung regelmäßig 6 – 9 Monate dauert), sollte die Antragsstellung an die staatlichen Stellen ausreichend sein, soweit die Anträge später bewilligt werden. Durch diese Ergänzung erhielten die Kreditinstitute die nötige Sicherheit, jedenfalls dann in den Anwendungsbereich der in Rede stehenden Regelungen zu fallen, wenn sie ihrerseits alles Erforderliche getan haben.

Zudem sollte sich § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG nicht nur auf neue Kredite, sondern auch auf bereits gewährte Kredite beziehen, die infolge der Corona-Krise verlängert oder umgeschuldet werden bzw. bei denen eine Kreditablösung erfolgt. Ein Gleichlauf ist aus der Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft erforderlich, da es im Ergebnis entscheidend darauf ankommt, den Unternehmen über Liquiditätsengpässe hinweg zu helfen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, ist dazu häufig eine Verlängerung der Laufzeiten bereits bestehender Kredite, eine Umschuldung oder eine Kreditablösung erforderlich.

Ferner sollte § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG ergänzt werden um eine Regelung, wonach dann, wenn sich Kreditinstitute in der aktuellen Krise am Eigenkapital eines Unternehmens beteiligen, bereits vor dem Zeitpunkt der Beteiligung am Eigenkapital gewährtes Fremdkapital nicht als Nachrangdarlehen zu behandeln ist. Denn ohne eine solche Regelung hätte die Beteiligung eines Kreditinstituts am Eigenkapital eines Unternehmens zur Folge, dass von diesem Institut zuvor gewährtes Fremdkapital „infiziert“ würde und als Nachrangdarlehen zu behandeln wäre.

§ 2 Abs. 3 COVInsAG sollte wie folgt neu gefasst werden: „Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder anderen Förderinstituten des Bundes oder der Länder und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-

Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.“ Aus der Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wird durch die Neufassung klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 COVInsAG nicht nur auf die Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihrer Finanzierungspartner, sondern auch auf die Kredite der anderen Förderinstitute des Bundes und der Länder und ihrer Finanzierungspartner erstreckt.
